

Rahmenreglement – Erläuterungen zu den wesentlichsten Änderungen per 1. Juli 2026

Thema	Artikel IST	Text bisher	Artikel NEU	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Vorsorgeschutz/ Gesundheitsprüfung	5.1	Die Stiftung hat bei Eintritt oder bei Erhöhung der versicherten Leistungen das Recht, eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen. Die Stiftung kann, abhängig von den Ergebnissen der Gesundheitsprüfung, die überobligatorischen Leistungen für bestimmte Leiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Vorbehalten von fünf Jahren belegen oder ausschliessen.	5.1	Die Stiftung hat bei Eintritt, bei Erhöhung der versicherten Leistungen oder bei Anpassungen des Leistungsplanes durch ein Vorsorgewerk das Recht, eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen. Die Stiftung kann, abhängig von den Ergebnissen der Gesundheitsprüfung, die überobligatorischen Leistungen für bestimmte Leiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Vorbehalten von fünf Jahren belegen oder ausschliessen. Alle über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden Leistungen gelten erst nach erfolgter Bestätigung durch die Stiftung mittels Leistungsausweis.	<ul style="list-style-type: none"> Recht der Stiftung, bei Anpassung eines Leistungsplanes eine Gesundheitsprüfung durchzuführen.
Weiterversicherung nach Auflösung Arbeitsverhältnis durch AG (BVG 47a)	9.1	Bei der Weiterversicherung bei Entlassung nach dem 58. Geburtstag kann die Vorsorge im bisherigen Umfang oder mit einem tieferen versicherten Lohn weitergeführt werden. Die Alters- und Risikoversicherung basieren stets auf demselben versicherbaren Lohn, ausser die versicherte Person wünscht den weiteren Aufbau der Altersvorsorge mittels Altersgutschriften vollständig auszuschliessen. Spätere Anpassungen des Umfangs der Weiterversicherung (Reduktion des versicherbaren Lohns) sind jeweils ohne Rückwirkung auf den Beginn eines Kalenderjahres möglich. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und werden weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, wird der versicherbare Lohn entsprechend dem Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung proportional reduziert.	8.1	Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr von der Firma aufgelöst, kann die versicherte Person innert 30 Tagen nach dem Austrittsdatum schriftlich die Weiterversicherung verlangen und wird damit den Versicherten im gleichen Kollektiv aufgrund des aufgelösten Arbeitsverhältnisses gleichgestellt, insbesondere betreffend Altersgutschriften, Grenzbeträge, Zins, Umwandlungssatz und Zahlungen durch die frühere Firma oder einen Dritten, jedoch nicht betreffend Teilliquidation, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Kündigung durch den Arbeitgeber steht.	<ul style="list-style-type: none"> Übertritt in die Einzelversicherung ist innert 30 Tagen nach Austrittsdatum auf schriftliches Gesuch hin möglich.
Unbezahlter Urlaub	7.2	Bei unbezahltem Urlaub von mindestens 30 Tagen am Stück, ruht ohne gegenteilige Regelung das Vorsorgeverhältnis. Beiträge werden in dieser Zeit keine entrichtet (Regelung analog Ziffer	9.1	Bei unbezahltem Urlaub von mindestens 30 Tagen am Stück, ruht ohne gegenteilige Regelung das Vorsorgeverhältnis. Beiträge werden in dieser Zeit keine entrichtet. Tritt ein Versicherungsfall während der	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit des unbezahlten Urlaubs von 24 Monaten (bislang 6 Monate).

		53.2 und 53.3). Tritt ein Versicherungsfall während der beitragsfreien Zeit ein, so wird im Todesfall als Todesfallkapital das vorhandene Altersguthaben fällig, im Invaliditätsfall ein Invaliditätskapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Weitere Leistungen sind nicht versichert. Die ruhende Versicherung ist auf die Dauer von sechs Monaten beschränkt. Wird die Arbeit bis dann nicht mehr aufgenommen, so wird das Vorsorgeverhältnis auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst und die Austrittsleistung fällig.		beitragsfreien Zeit ein, so werden im Todesfall als Todesfallkapital das vorhandene Altersguthaben fällig, im Invaliditätsfall ein Invaliditätskapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Weitere Leistungen sind nicht versichert. Die ruhende Versicherung ist auf die Dauer von 24 Monaten beschränkt. Wird die Arbeit bis dann nicht mehr aufgenommen, so wird das Vorsorgeverhältnis auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst und die Austrittsleistung fällig.	
Massgebender Lohn	10	Als massgebender Jahreslohn gilt der für die AHV massgebende Jahreslohn einschliesslich des 13. Monatslohnes. Abweichungen vom für die AHV massgebenden Jahreslohn sind gemäss den Bestimmungen des BVG zulässig. Nicht zum massgebenden Jahreslohn zählen Entschädigungen, wie Familien- und Kinderzulagen, Verpflegungs- und übrige Spesen, Bonuszahlungen ausserhalb des BVG-Obligatoriums sowie Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen (Überzeitentschädigungen etc.), sowie nicht AHV-pflichtige Bezüge (Unkostenentschädigungen etc.). Die Firma meldet Anfang Kalenderjahr den massgebenden Jahreslohn. Dieser bleibt im laufenden Jahr unverändert. Anpassungen während eines laufenden Kalenderjahr sind zulässig bei Änderung des Teilzeitgrads und bei Funktionswechsel mit grosser Lohnänderung von mindestens 10%. Rückwirkende Anpassungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Stiftung. Eine abweichende Definition des massgebenden Jahreslohnes muss im Leistungsplan getroffen werden (z.B. die Versicherung von Bonuszahlungen ausserhalb des BVG-Obligatoriums). Für Versicherte mit schwankendem Beschäftigungsgrad (z.B. Stundenlöhner) kann der massgebende Jahreslohn zu Beginn des Kalenderjahres aufgrund des in den letzten 12 Monaten erzielten AHV-pflichtigen Jahreslohnes bestimmt werden. Der zu Jahresbeginn festgelegte massgebende Jahreslohn wird grundsätzlich unterjährig nicht angepasst. Beim Eintritt	10	Der Jahreslohn entspricht dem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen oder der auf ein Jahr umgerechnete Monats- bzw. Stundenlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Der Jahreslohn wird der Stiftung von der Firma jeweils Anfang Kalenderjahr bzw. bei Eintritt gemeldet. Anpassungen während eines laufenden Kalenderjahres sind zulässig bei Änderung des Teilzeitgrads und bei Funktionswechsel mit grosser Lohnänderung von mindestens 10%. Rückwirkende Anpassungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Stiftung. Eine abweichende Definition des massgebenden Jahreslohnes muss im Leistungsplan getroffen werden (z.B. die Versicherung von Bonuszahlungen ausserhalb des BVG-Obligatoriums). Für versicherte Personen mit variablen Lohnbestandteilen wird der 3-Jahres-Durchschnitt zum fixen Jahresgrundlohn dazugezählt. Bei Neueintritten wird der variable Lohnbestandteil geschätzt. Für teilzeitbeschäftigte versicherte Personen mit wechselnden Arbeitspensen gilt als Jahreslohn der AHV-pflichtige Jahresgrundlohn des Vorjahres. Für versicherte Personen im Stundenlohn ist zur Bestimmung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität derjenige Jahreslohn massgebend, welcher während der letzten 12 Monate vor Fälligkeit der Risikoleistungen tatsächlich erreicht wurde. Der zu Jahresbeginn festgelegte massgebende Jahreslohn wird grundsätzlich unterjährig nicht angepasst. Beim Eintritt von aktiven Versicherten mit schwankendem	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierungen, insbesondere bei variablen Lohnbestandteilen oder bei Versicherten im h-Lohn • Definition, was nicht zum massgebenden Lohn gehört.

		von aktiven Versicherten mit schwankendem Beschäftigungsgrad wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des voraussichtlichen Beschäftigungsgrades bestimmt.		<p>Beschäftigungsgrad wird der massgebende Jahreslohn auf-grund des voraussichtlichen Beschäftigungsgrades bestimmt.</p> <p>Bei der Festlegung des Jahreslohns werden die folgenden Lohnanteile nicht berücksichtigt:</p> <p>a. Ausserordentliche, einmalige Bonuszahlungen, sofern der Jahreslohn über der BVG-Obergrenze liegt. In den anderen Fällen muss dieser berücksichtigt werden.;</p> <p>b. bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnanteile;</p> <p>c. nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnanteile, als solche gelten: Dienstaltersgeschenke, einmalige Entschädigungen für Stellvertretungen, Sonderprämien, Ergebnis- und Leistungsprämien, Gratifikationen, Entschädigungen für Überstunden und Überzeit inkl. Zuschläge für Abend-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertags-arbeit, Zuschläge für Piketteinsätze, Schicht- und Schmutzzulagen und andere vergleichbare Lohnbestandteile;</p> <p>d. Berufsauslagen und Spesen aller Art sowie weitere der AHV-Pflicht unterstellten Entschädigungen.</p>	
Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes	9.2.	Auf schriftliches Verlangen der versicherten Person kann die Vorsorge für den bisher versicherten Lohn weitergeführt werden, sofern sich nach dem 58. Geburtstag der massgebende Jahreslohn um höchstens die Hälfte reduziert. Die Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns kann höchstens bis zum Referenzalter (siehe Anhang) erfolgen. Die versicherte Person hat dazu neben ihrem persönlichen Beitrag zur Weiterführung des bisher versicherten Lohnes auch die Differenz des Arbeitgeberbeitrages zum bisher versicherten Lohn zu entrichten. Der Arbeitgeber nimmt den entsprechenden Abzug vom Jahreslohn vor. Die Weiterführung des versicherten Jahreslohns endet bei einer Teilpensionierung oder sobald die versicherte Person ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen	13.3	<p>Eine versicherte Person, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann die Vorsorge für den bisher versicherten Lohn weiterführen. Die versicherte Person hat die Firma und die Stiftung vor dem Zeitpunkt, ab dem der Jahreslohn reduziert wird, entsprechend zu informieren.</p> <p>Die versicherte Person hat neben ihren Beiträgen zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge zum bisherigen versicherten Lohn an die Stiftung zu entrichten. Diese werden von der Firma direkt vom Jahreslohn in Abzug gebracht und der Stiftung überwiesen.</p> <p>Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns kann mit einer Frist von zwei Monaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kündigung Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes neu mit einer Frist von 2 Monaten möglich.

		Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Stiftung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.		gekündigt werden und fällt mit Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens jedoch beim Erreichen des Referenzalters, dahin.	
Altersrente mit Rentenschutz bzw. ohne oder mit Kapitalschutz	-		20ff	<p>Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.</p> <p>Bei Erreichen des Referenzalters löst die Altersrente ab dem Monatsersten des Folgemonats die Invalidenrente ab. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.</p> <p>Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang). Bei Erreichen des Referenzalters wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben in eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz für die Altersrente wird vom Stiftungsrat festgelegt und im Anhang zum Rahmenreglement festgehalten. Im Leistungsplan kann eine abweichende Lösung getroffen werden.</p> <p>Ein Altersrentner hat bis zu seinem 75. Geburtstag einen standardmässigen Rentenschutz. Stirbt ein Altersrentner vor dem 75. Geburtstag, entspricht das Todesfallkapital den noch bis zum 75. Geburtstag ausstehenden Altersrenten abzüglich der bis dahin ausstehenden Hinterlassenenleistungen (exklusiv Kinderrenten). Stirbt ein Altersrentner nach dem 75. Geburtstag, so besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.</p> <p>Aktive Versicherte und Invalidenrentner, bei denen die reglementarische Altersrente höher ist als die gesetzliche BVG-Altersrente, können bei der Pensionierung eine Altersrente mit Kapitalschutz für den Fall des Ablebens vor dem 75. Geburtstag wählen. Die Erklärung muss schriftlich vor der effektiven Pensionierung an die Pensionskasse eingereicht werden. In Leistungsplänen mit reinen überobligatorischen Leistungen kann der Kapitalschutz bei Rentenbezug nicht beantragt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Standardmässiger Rentenschutz bis zum 75. Altersjahr auch für laufende Altersrenten mitversichert. • Optionaler Kapitalschutz unter Kürzung der Umwandlungssätze (Umwandlungssätze sind im Anhang zum Rahmenreglement festgehalten), muss vor dem ersten Rentenbezug beantragt werden. • Der Kapitalschutz ist nur möglich, sofern die reglementarische Altersrente höher ist als die gesetzliche BVG-Rente. • Für Leistungsplänen mit reinen überobligatorischen Leistungen kann kein Kapitalschutz beantragt werden.

				<p>Der Kapitalschutz besteht aus einem Todesfallkapital in Höhe des bei der Pensionierung verrenteten Altersguthabens abzüglich der bereits ausbezahlten Altersrenten, ohne Zinsen. Falls eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente gemäss Ziffer 31 bzw. 33 fällig wird, wird das Todesfallkapital um 60 % gekürzt. Wurde eine tiefere oder höhere Anwartschaft gewählt, wird das Todesfallkapital in Höhe der gewählten Anwartschaft gekürzt.</p> <p>Die Altersrente wird lebenslang gemäss Anhang 1 gekürzt. Unterschreitet die reglementarische Altersrente die gesetzliche Mindestleistung, darf keine Altersrente mit Kapitalschutz gewählt werden.</p> <p>Anspruchsberechtigt für das Todesfallkapital sind die Hinterlassenen gemäss Ziffer 36.</p>	
Freiwilliger flexibler Altersrücktritt mit externer Überbrückungsrente	22	<p>Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Personalvorsorge ausscheiden, weil sie für den flexiblen Altersrücktritt von einer Stiftung (z.B. Stiftung FAR, VRM-Maler-Gipser oder RESOR) oder einer anderen dafür zuständigen Einrichtung eine Überbrückungsrente erhalten, können die Altersvorsorge weiterführen.</p> <p>Die Weiterführung der Altersvorsorge schliesst sowohl eine vorzeitige, eine aufgeschobene, als auch eine Teilpensionierung aus.</p> <p>Während der Dauer der freiwilligen Weiterversicherung bis zum Referenzalter entfällt die Versicherung für Invalidität und Tod. Im Todesfall gilt Artikel 32 (Todesfallkapital).</p> <p>Die freiwillig versicherte Person schuldet die Beiträge (Altersgutschriften), soweit diese nicht durch die zuständige Einrichtung getragen werden. Die Stiftung kann von der versicherten Person einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.</p>	26	<p>Aktiv Versicherte, die aus der obligatorischen Personalvorsorge ausscheiden, weil sie für den flexiblen Altersrücktritt von einer Stiftung (z.B. Stiftung FAR, VRM-Maler-Gipser oder RESOR) oder einer anderen dafür zuständigen Einrichtung eine Überbrückungsrente erhalten, können die Altersvorsorge freiwillig weiterführen.</p> <p>Eine solche Weiterführung der Altersvorsorge schliesst sowohl eine vorzeitige, eine aufgeschobene, als auch eine Teilpensionierung aus.</p> <p>Während der Dauer der freiwilligen Weiterversicherung bis zum Referenzalter entfällt die Versicherung für Invalidität und Tod. Im Todesfall wird ein Todesfallkapital fällig.</p> <p>Sofern nicht die zuständige Einrichtung für die Beiträge (Altersgutschriften) aufkommt, ist auch eine beitragsfreie Weiterführung möglich. Die Stiftung kann von der versicherten Person einen Verwaltungskostenbeitrag erheben. Eine freiwillige Bezahlung von Altersgutschriften durch die versicherte Person ist nicht möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachtrag vom 1. Juli 2025 in das neue Rahmenreglement integriert.

Gleichstellung Ehegatten-/Lebenspartner	28.4	Heiratet der hinterbliebene Ehegatte vor dem 45. Geburtstag wieder, endet der Anspruch auf die Rente. An ihre Stelle tritt der Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Deren Auszahlung kann innerhalb sechs Monaten seit der Wiederverheiratung verlangt werden. Wird kein Auszahlungsbegehren gestellt, entsteht eine Anwartschaft auf das Wiederaufleben der Ehegattenrente bei Auflösung der Folge Ehe.	31.4	Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt, wenn der hinterbliebene Ehegatte vor dem 45. Geburtstag wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht. Als Beginn einer neuen Lebenspartnerschaft gilt u.a. der Bezug einer gemeinsamen Wohnung. Es entsteht ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung in Höhe von drei Jahresrenten. Deren Auszahlung kann innerhalb sechs Monaten seit der Wiederverheiratung verlangt werden. Andernfalls entsteht eine Anwartschaft auf das Wiederaufleben der Ehegattenrente bei Auflösung der Ehe.	<ul style="list-style-type: none"> Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt, wenn der hinterbliebene Ehegatte vor dem 45. Altersjahr wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht (neu bzw. Präzisierung).
Heirat vor oder nach Referenzalter bei bestehender Krankheit	28.9 28.9	<p>Hat die versicherte Person nach dem Referenzalter geheiratet und litt sie zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit oder an den Folgen eines Unfalls, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Ehegattenrente ausgerichtet, falls die versicherte Person innerhalb von fünf Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit oder an den Unfallfolgen stirbt.</p> <p>Hat die versicherte Person vor dem Referenzalter geheiratet und litt sie zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit oder an den Folgen eines Unfalls, die ihr bekannt sein musste, und stirbt sie innerhalb von fünf Jahren seit der Eheschliessung an dieser Krankheit oder an den Unfallfolgen, so wird keine Ehegattenrente ausgerichtet.</p>	-	<p>Hat die versicherte Person nach dem Referenzalter geheiratet und litt sie zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit oder an den Folgen eines Unfalls, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Ehegattenrente ausgerichtet, falls die versicherte Person innerhalb von fünf Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit oder an den Unfallfolgen stirbt.</p> <p>Hat die versicherte Person vor dem Referenzalter geheiratet und litt sie zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit oder an den Folgen eines Unfalls, die ihr bekannt sein musste, und stirbt sie innerhalb von fünf Jahren seit der Eheschliessung an dieser Krankheit oder an den Unfallfolgen, so wird keine Ehegattenrente ausgerichtet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ersatzlos gestrichen
Kürzung Ehegattenrente bei grossem Altersunterschied	28.5	<p>Ist der hinterbliebene Ehegatte beim Entstehen des Anspruchs auf eine Ehegattenrente mehr als zehn Jahre jünger als der versicherte Ehegatte, so wird die Rente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% der vollen Rente gekürzt.</p> <p>Hat die versicherte Person nach dem 65. Geburtstag geheiratet, so wird die - gegebenenfalls schon gekürzte - Ehegattenrente auf folgende Anteile herabgesetzt:</p>	31.6	<p>Ist der hinterbliebene Ehegatte beim Entstehen des Anspruchs auf eine Ehegattenrente mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so wird die Rente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% der vollen Rente gekürzt.</p> <p>Hat die versicherte Person nach Referenzalter geheiratet, so wird die - gegebenenfalls schon gekürzte - Ehegattenrente auf folgende Anteile herabgesetzt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bisherige Jahre in einer Lebensgemeinschaft werden angerechnet, sofern diese vor dem Referenzalter gemeldet wurden.

		<ul style="list-style-type: none"> • Heirat während des 66. Altersjahrs: 80 % • Heirat während des 67. Altersjahrs: 60 % • Heirat während des 68. Altersjahrs: 40 % • Heirat während des 69. Altersjahrs: 20 % 		<ul style="list-style-type: none"> • Heirat während des 66. Altersjahrs: 80 % • Heirat während des 67. Altersjahrs: 60 % • Heirat während des 68. Altersjahrs: 40 % • Heirat während des 69. Altersjahrs: 20 % <p>Bisherige Jahre in einer Lebenspartnerschaft werden angerechnet, sofern diese vor dem Referenzalter gemeldet wurden vor dem Referenzalter.</p>	
Gleichstellung Lebenspartner/Ehegatten			33	<p>Stirbt eine versicherte Person und wird keine Ehegattenrente fällig, so ist ihr überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die gleichen Leistungen wie der Ehegatte, sofern zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person die Lebenspartnerschaft der Stiftung gemeldet wurde und die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>Eine allfällige Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten wird von der Lebenspartnerrente in Abzug gebracht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenspartner kann anstelle der Lebenspartnerrente im Todesfall analog Ziffer 31.8. auch eine Kapitalabfindung verlangen. • Keine Verrechnung mit der Lebenspartnerrente, falls bereits eine Rente an den geschiedenen Ehegatten ausgerichtet wird.
Optional höhere/tiefere Ehegatten-/Lebenspartnerrente	30.6.	Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist die Erhöhung oder Reduktion der Anwartschaft nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift ist amtlich oder notariell zu beglaubigen oder unter Vorweisen eines amtlichen Personalausweises (Pass, Identitätskarte) am Sitz der Geschäftsstelle der Stiftung vor den Augen einer mit der Pensionskassenverwaltung betrauten Person zu leisten. Allfällige dadurch entstehende Kosten (Gebühren für Beglaubigung etc.) sind von der versicherten Person zu tragen. Wird die Zustimmung des Ehegatten nicht vor der ersten fälligen Rentenzahlung beigebracht, so entspricht die Höhe der Anwartschaft unverändert dem Standard von 60 %.	34.3	Bei verheirateten Anspruchsberechtigten oder angemeldeten Lebenspartnerschaften ist die Anpassung der Anwartschaft nur möglich, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift ist amtlich oder notariell zu beglaubigen oder unter Vorweisen eines amtlichen Personalausweises (Pass, Identitätskarte) am Sitz der Geschäftsstelle der Stiftung zu leisten. Allfällige dadurch entstehende Kosten (Gebühren für Beglaubigung etc.) sind von der versicherten Person zu tragen. Wird die Zustimmung des Ehegatten-/Lebenspartners nicht vor der ersten fälligen Rentenzahlung beigebracht, so entspricht die Höhe der Anwartschaft unverändert dem Standard von 60 %.	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Anpassung der Anwartschaft (optional höhere oder tiefere Ehegatten-/Lebenspartnerrente) ist nur mit Zustimmung des Ehegatten-/Lebenspartners möglich (bisher nur Ehegatte).
Leistungspflicht bei geänderten Verhältnissen (bei geänderter Anwartschaft)	-		34.3	Wird die Stiftung im Todesfall des Anspruchsberechtigten gegenüber einem anderen Ehegatten bzw. Lebenspartner leistungspflichtig als demjenigen im Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Altersrente, verfällt der Anspruch auf eine gegenüber der Ehegatten-/Lebenspartnerrente nach 34.1 erhöhte anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente.	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Anwartschaft entfällt, falls im Tod ein gegenüber der ersten Fälligkeit der Altersrente anderer Ehegatte-*in bzw. Lebenspartner*in gemeldet wird.

Todesfallkapital	32ff	<p>Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, so kommt das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Alterskapital zur Auszahlung. Anspruch auf das Todesfallkapital haben unabhängig vom Erbrecht nach folgender Kaskadenordnung:</p> <p>a) Die reglementarisch anspruchsberechtigten Ehegatten und rentenberechtigten Waisen. b) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a): Natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Diese Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen. c) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a) und b): Die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzung nach lit. a) nicht erfüllen, d) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a-c: die Eltern oder die Geschwister (inkl. Halbgeschwister, ohne Stiefgeschwister). Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a-d: Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang von 50 % des vorhandenen Altersguthabens</p> <p>Die versicherte Person kann die in Ziffer 32.1 vorgegebenen Begünstigungsgruppen lit. a) bis c) jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an die Stiftung zusammenfassen, wobei Personen der Kaskade a oder b nicht zugunsten von Personen der nachfolgenden Kaskaden ausgeschlossen werden dürfen. Die Erklärung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Stiftung vorliegen.</p> <p>Die versicherte Person kann in einer schriftlichen Erklärung die Ansprüche der Begünstigten innerhalb einer Kaskade (lit. a – e) näher</p>	<p>36ff</p> <p>Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.</p> <p>Anspruch auf das Todesfallkapital haben unabhängig vom Erbrecht in folgender Reihenfolge:</p> <p>a. der reglementarisch anspruchsberechtigte Ehegatte und rentenberechtigte Waisen. Bei deren Fehlen</p> <p>b. natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Diese Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden. Bei deren Fehlen</p> <p>c. sämtliche Kinder der verstorbenen Person. Bei deren Fehlen</p> <p>d. die Eltern oder die Geschwister (inkl. Halbgeschwister, ohne Stiefgeschwister). Bei deren Fehlen</p> <p>e. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang von 50% des vorhandenen Altersguthabens.</p> <p>Bei zwei oder mehr Begünstigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen. Die versicherte Person kann zuhanden der Stiftung in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Zusätzlich kann die Anspruchsgruppe a den anderen Gruppen hintenangestellt oder mit ihnen kombiniert werden. Die Reihenfolge der Gruppe c und d kann geändert werden. Die schriftliche Erklärung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flexible Begünstigungsordnung, Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie und/oder Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten frei wählbar. Die Anspruchsberechtigten der Gruppe a kann den anderen Gruppen hintenangestellt oder mit ihnen kombiniert werden.
------------------	------	---	---	--

		bezeichnen. Eine entsprechende Erklärung ist bei der Stiftung zu deponieren. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung generell zu gleichen Teilen innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe. Personen ausserhalb der in diesem Artikel umschriebenen Gruppen können nicht begünstigt werden.		<p>muss der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person zugestellt werden.</p> <p>Ansprüche auf das Todesfallkapital sind innerhalb von vier Monaten nach dem Tod der versicherten Person bei der Stiftung geltend zu machen.</p> <p>Das unverzinsten Todesfallkapital wird erst nach definitiver Klärung der Anspruchsberechtigung, frühestens aber vier Monate nach dem Tod, zur Zahlung fällig.</p>	
Todesfallkapital / Rückgewähr, falls bereits Hinterlassenenleistungen ausbezahlt werden.	32.2	Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Ziffer 32.1 lit. b) besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.		Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Ziffer 32.1 lit. b) besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.	<ul style="list-style-type: none"> Die Ziffer 32.2., falls die Begünstigte Person bereits Hinterlassenenleistungen bezieht, kein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht, wurde ersatzlos gestrichen.
Einkäufe aus bisherigen Vorsorgeverhältnissen	32.7	Geschützte Einkäufe aus bisherigen Vorsorgeverhältnissen müssen der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich mitgeteilt werden.	36.6	Geschützte Einkäufe aus bisherigen Vorsorgeverhältnissen werden im Tod ebenfalls als separates Todesfallkapital ausgerichtet, sofern diese der Stiftung innert 3 Monaten nach Eintritt in die Stiftung zu Lebzeiten durch die versicherte Person schriftlich mitgeteilt nachgewiesen werden.	<ul style="list-style-type: none"> Einkäufe aus bisherigen Vorsorgeverhältnissen werden im Tod ebenfalls als separates Todesfallkapital ausbezahlt, sofern diese der Stiftung innert 3 Monaten nach Eintritt in die Stiftung durch die versicherte Person schriftlich nachgewiesen werden. Übergangsfrist bis 31.12.2026 für Versicherte, welche am 30.06.2026 bereits versichert waren, ist die Meldefrist 6 Monate.
Beendigung Vorsorgeverhältnis	35.6	Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9.1. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Artikel 36ff verlangen, wenn er nachweist, dass er in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz/Liechtenstein eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse als arbeitslos gemeldet ist.	41.2	Versicherte Personen, die die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen Pensionsalter und dem Referenzalter verlassen, können nur eine Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Eine vorzeitige Pensionierung erfolgt nur, wenn von dem Versicherten eine Willenserklärung vorliegt.	<ul style="list-style-type: none"> Keine Zwangspensionierung bei Austritt zwischen dem 58. Altersjahr und dem ordentlichen Referenzalter
Bearbeitung von Personendaten	65.13 65.14	Gesamter Artikel präzisiert	72	Die Stiftung ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.	<ul style="list-style-type: none"> Artikel zum revidierten Datenschutzgesetz präzisiert

			<p>An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Stiftung berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.</p> <p>Die Stiftung ist berechtigt, aggregierte Daten über die versicherten Personen an die Firma herauszugeben. Aus diesen aggregierten Daten dürfen keinerlei Rückschlüsse auf einzelne versicherte Personen möglich sein.</p> <p>Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.</p> <p>Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).</p>	
--	--	--	---	--